

**„Verkehrsunterricht – eine neue ambulante Maßnahme des
Jugendstrafverfahrens im Freistaat Sachsen“**

**Positionspapier der Mitglieder
des überregionalen Arbeitskreises
Verkehrsunterricht**

Zum Positionspapier
Vorwort

1. Gesetzliche Grundlagen nach dem SGB VIII und dem JGG

2. Begriffsbestimmung

2.1. Der Verkehrsunterricht nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 JGG

2.2. Der Verkehrstrainingskurs nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG

3. Zielgruppe

4. Strukturelle Rahmenbedingungen (Strukturqualität)

4.1. Zuweisung/Zugang

4.2. Teilnehmerzahlen

4.3. Umfang des Kurses

4.4. Personelle Voraussetzungen

4.5. Räumliche Voraussetzungen

4.6. Sächliche Voraussetzungen

4.7. Finanzielle Voraussetzungen

5. Inhaltliche Umsetzung (Prozessqualität)

5.1. Schwerpunktthemen

5.2. Methoden

6. Qualitätssicherung (Ergebnisqualität)

6.1. Dokumentation der Arbeit

6.2. Berichterstattung

6.3. Erfolgskriterien

7. Kooperationspartner

8. Übersicht über die Projekte des Verkehrsunterrichtes

An der Erarbeitung haben mitgewirkt:

Prof. Dr. jur. Dieter Müller	Hochschule der Sächsischen Polizei Rothenburg (FH)
Angela Teichert	ehemals Sächsisches Landesjugendamt
Gudrun Löser	Sächsisches Umschulungs- und Fortbildungswerk Dresden e. V.
Torsten Metzner	Jugendamt/Jugendgerichtshilfe Chemnitz
Torsten Sielaff	Jugendamt/Jugendgerichtshilfe Hoyerswerda
Jörg Bunge	Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Delitzsch e.V.

Ansprechpartner des überregionalen Arbeitskreises und der Regionalgruppen

Regionalgruppe Dresden: Gudrun Löser 0351-4824563
Torsten Sielaff 03571-467681

Regionalgruppe Chemnitz: Torsten Metzner 0371-4885972

Regionalgruppe Leipzig: Jörg Bunge 03421-711517

Das folgende Positionspapier versteht sich inhaltlich als **Selbstverpflichtungserklärung** der Mitglieder des überregionalen Arbeitskreises „Erzieherischer Verkehrsunterricht nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) im Freistaat Sachsen“.

Über die Umsetzung entscheidet die jeweilige Gebietskörperschaft.

Zum Positionspapier

Im ersten Teil finden sich Hinweise zur Durchführung vom Verkehrsunterricht in Sachsen, welche für eine gelingende pädagogische Arbeit notwendig sind. Verkehrserziehung ist – bildlich gesprochen – keine „Führerschein- Erlangungs- light- Version“ und auch keine (Ersatz-)Fahrschule oder dergleichen. Hier geht es zum Einen darum, erzieherische Defizite, jugendliche Ungestümheit, Leichtsinngigkeit und Unbeherrschtheit auszugleichen und zum Anderen darum, den jungen Menschen auf geeignete, ansprechende und jugendtypische Art für eine legale und gemeinverträgliche Teilnahme am Straßenverkehr zu sensibilisieren, ja ihn dafür „reif“ zu machen.

Einer erfolgten sachsenweiten Umfrage zur Folge (2005) wird der „Verkehrsunterricht“, wenn er angeboten wird, sowohl mit unterschiedlichen Inhalten als auch verschiedenem zeitlichem Umfang angeboten. In der Praxis haben sich in den letzten Jahren insbesondere zwei Formen von Verkehrsunterricht herauskristallisiert: Zum einen der Verkehrsunterricht nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 JGG und zum anderen der Verkehrstrainingskurs nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG i.V.m. § 29 SGB VIII als inhaltlich und zeitumfänglich intensiveres Angebot. Die Unterschiede zwischen beiden Kursen liegen demnach in den Zielen, den Zielgruppen, der zeitlichen und personellen Struktur sowie in deren inhaltlichen Ausgestaltung und werden in diesem Teil ausführlich dargestellt.

Der zweite Teil beinhaltet eine sachsenweite Übersicht der derzeit im Freistaat Sachsen vorhandenen Praxisprojekte (Stand 06/2008). Auf diese Weise wird transparent, an welchen Orten welche Träger der Jugendhilfe die unterschiedlichen Leistungen anbieten.

Für Ihre Rückmeldungen, Anfragen und Anregungen zur Arbeitshilfe sind wir Ihnen sehr dankbar. (e- Mail-Adresse: loeser.gudrun@t-online.de).

Dank sei an dieser Stelle all denen gesagt, die durch ihre kontinuierliche Arbeit und einen regelmäßigen fachlichen Austausch auf Landesebene zu einer fachlichen Profilierung der ambulanten Maßnahme Verkehrsunterricht/Verkehrstrainingskurs beigetragen und an der Erarbeitung dieses Papiers mitgewirkt haben.

Vorwort

Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen im Arbeitsbereich der Jugendgerichtshilfe werden als spezialisierte Jugendhilfeleistungen für junge Straffällige seit 1990 in Sachsen erbracht. Das pädagogische Anliegen besteht darin, die Erziehung zu fördern, individuellen Unterstützungsbedarf zu bieten und eine im Einzelfall freiheitsentziehende Maßnahme, wo es vertretbar ist, zu vermeiden.

Der „Verkehrsunterricht“ hat in den letzten drei Jahren im Freistaat Sachsen eine beachtliche Entwicklung genommen. Vor 2005 hatten die vorhandenen Projekte weder umfängliche Kenntnisse voneinander, noch gab es eine inhaltliche Zusammenarbeit oder einen fachlichen Austausch zwischen den Projekten. So fand 2005 der erste Fachaustausch, organisiert vom Sächsischen Landesjugendamt, mit den Gruppenleitern des „Verkehrsunterrichtes“, welche sich aus Sozialpädagogen, Ehrenamtlichen, Polizisten¹, Fahrlehrern etc. zusammensetzen, statt. Im Mittelpunkt stand das gegenseitige Kennenlernen der verschiedenen Projekte. In diesem Rahmen gründeten sich drei Regionalgruppen (Regierungsdirektion Dresden, Regierungsdirektion Chemnitz, Regierungsdirektion Leipzig), die jährlich in Eigenverantwortung unter der Leitung von drei Regionalgruppenleitern zwei Regionalgruppentreffen organisieren. Ziel dieser Treffen war und ist es, sich fachlich inhaltlich auszutauschen, ausdifferenzierte notwendige Angebote zu initiieren, Standards zu formulieren und weiter zu entwickeln und ein Netzwerk zu bilden. Damit soll erreicht werden, dass eine Informations- und Interessenplattform für diese ambulante Maßnahme in Sachsen etabliert wird. Das Sächsische Landesjugendamt unterstützt dabei die Regionalgruppenleiter durch regelmäßige Fachberatung. Im Jahr 2007 veranstaltete das Sächsische Landesjugendamt einen zweiten Fachaustausch, bei dem ein Methodenparcour durchgeführt wurde. Es wurden verschiedene Methoden und Verfahren, wie der Einsatz von gruppenspezifischen Übungen, Visualisierungen, (Schock-)Videos, schriftlichen Tests sowie Rollenspielen vorgestellt und eingeübt. Dieser Fachaustausch bildete den Grundstein für die Weiterarbeit in den Regionalgruppen. Ziel war es, die Konzeptionen des „Verkehrsunterrichtes“ zu profilieren. Aus diesem Prozess heraus entwickelte sich zwischen allen Gruppenleitern des Verkehrsunterrichtes eine konstruktive Teamarbeit. Fachlicher Ehrgeiz und persönliches Engagement waren der Ausgangspunkt für den dritten Fachaustausch 2008, bei dem Qualitätsstandards erarbeitet wurden. Aus diesen heraus erstellte der überregionale Arbeitskreis vorliegendes Positionspapier zur Umsetzung der ambulanten Maßnahme „Verkehrsunterricht“, welches sachsenweit in die Erprobungsphase gehen soll.

Unterschätzt wird gerade im Bereich Verkehrserziehung, dass für keine andere Gruppe von Verkehrsteilnehmern ein so hohes Risiko im Straßenverkehr besteht, einen Verkehrsunfall zu erleiden, wie für die Gruppe der jungen Fahrer und Fahrerinnen. Mitentscheidend als Unfallursache ist der Alkohol am Steuer. Ebenso sind junge Fahranfänger in dieser Lebensphase von starken sozialen Einflüssen durch die sie umgebenden Peerbeziehungen geprägt und sind oft gemeinsam mit Freunden im Auto unterwegs. Der Schritt von der nicht motorisierten Teilnahme hin zur eigenständigen motorisierten Teilnahme am Straßenverkehr stellt im Leben der Jugendlichen oder Heranwachsenden regelmäßig einen Entwicklungsabschnitt besonderer Art dar. Noch problematischer, so Schulze 1998², als der

¹ Das Kinder- und Jugendhilfegesetz verweist in seiner Broschüre auf Ehrenamtliche in der Jugendhilfe sowie Jugendbeauftragte der Polizei (vgl. Kinder- und Jugendhilfe. Achstes Buch Sozialgesetzbuch. BMfFSFJ, Febr.2007, 6)

² Schulze, Horst (1996). Lebensstil und Verkehrsverhalten junger Fahrer und Fahrerinnen. Bundesanstalt für Straßenwesen (Hrsg.). Heft M 56. Bergisch Gladbach.

Erwerb der Fahrerlaubnis ist in der Regel der zeitlich nachfolgende Prozess der Integration der Fahrerlaubnisnehmer in das bestehende System des Straßenverkehrs. Oft meinen sie, mit dem Erwerb der Fahrerlaubnis haben sie die uneingeschränkte Fähigkeit zum sicheren Führen eines Fahrzeuges erreicht. Jugendliche und Heranwachsende sind schlicht und einfach in vielen Verkehrssituationen überfordert und wissen im Einzelfall oft nicht, wie sie adäquat reagieren sollen. Sind jedoch von den jungen Verkehrsteilnehmern Verkehrsunfälle verursacht und Verhaltensverstöße gegen strafrechtliche und andere Verhaltensnormen begangen worden, steht im Rahmen der juristischen Aufarbeitung dieser objektiven und subjektiven Fehlleistungen – zumindest im Verfahren nach dem JGG – bei der Ahndung des Geschehens der Erziehungsgedanke im Vordergrund. Ein Instrument zur praktischen Umsetzung dieses Erziehungsgedankens ist die ambulante Maßnahme des Verkehrsunterrichtes.³

Die Praxis hat in den letzten Jahren vermehrt Angebote entwickelt, die eine Kombination von praktischen Übungen und theoretischer Wissensvermittlung darstellt. Ziel des Verkehrsunterrichtes ist das Erkennen und Bewerten von Fehlverhalten, Verdeutlichen der Strafbarkeit der Delikte, die Änderung des Verhaltens, die Aufklärung von Unfallrisiken und Unfallfolgen, die Entwicklung von Empathieverhalten gegenüber dem Opfer etc..

Die Notwendigkeit von pädagogischer Arbeit bei auffälligem und delinquentem Verhalten im Straßenverkehr ergibt sich für die Sozialarbeit insbesondere aus dem § 1 SGB VIII, dem Recht auf Erziehung und aus dem § 52 SGB VIII, der Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz. Die Durchführung des Verkehrsunterrichtes wird im weiten Sinne durch die polizeiliche Statistik⁴ gerechtfertigt, welche aussagt, dass Jugendliche im Alter von 15 Jahren bis unter 25 Jahren in besonderem Maße an Straßenverkehrsunfällen mit Personenschaden beteiligt waren.

1. Gesetzliche Grundlagen nach dem SGB VIII und dem JGG

Die Jugendhilfe wird auf der Grundlage des SGB VIII tätig. Im Kontext delinquenten Verhaltens hat die Jugendhilfe im Strafverfahren über § 52 SGB VIII erforderliche Hilfeleistungen zu erbringen. Danach gilt es *„nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken. Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.“*

Kommen für den Jugendlichen Leistungen nach dem SGB VIII in Betracht, so kann der Verkehrsunterricht im Rahmen des § 29 spezielle als ‚Soziale Gruppenarbeit‘ durchgeführt werden: *Die Teilnahme an einer sozialen Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines*

³ vgl. Müller, Dieter. (2001). *Neue Ansätze der Prävention bei Jugenddelinquenz im Verkehrsstrafrecht*. In: Die Kriminalprävention. Nr. 4.

⁴ Straßenverkehrsunfälle in Sachsen: Jugendliche und junge Erwachsene. Ausgabe 2007. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen.

gruppenpädagogischen Konzeptes die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Jugendlichen (14- unter 18 Jahre) und Heranwachsenden (18- 21 Jahre)⁵ wird in den §§ 1, 3⁶ und 105⁷ JGG geregelt. Wird gegen einen Jugendlichen oder Heranwachsenden ein Strafverfahren eingeleitet, so müssen die Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe gemäß § 38 JGG die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte vor den Jugendgerichten zur Geltung bringen. Vor Erteilung einer Weisung⁸ gemäß § 10 JGG sind die Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe stets zu hören. Wenn ein Verkehrsunterricht als Weisung in Betracht gezogen wird, soll sich die Jugendgerichtshilfe zu sozialpädagogischen Gesichtspunkten und dem individuellen Hilfebedarf äußern.

Im Rahmen der Weisungen im JGG kann die Verkehrserziehung einerseits als Verkehrsunterricht nach dem § 10 Abs. 1 Nr. 9 JGG geregelt werden: (...) *Der Richter kann dem Jugendlichen insbesondere auferlegen ... an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen;* andererseits als Verkehrstrainingskurs nach dem § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG: (...) *Der Richter kann dem Jugendlichen insbesondere auferlegen ... an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen.*⁹ (vgl. § 29 SGB VIII).

2. Begriffsbestimmung

Die Teilnahme am Verkehrsunterricht kann als ambulante Maßnahme im Jugendstrafverfahren als Erziehungsmaßregel in zweifacher Weise nach dem JGG erfolgen.

2.1 Der Verkehrsunterricht nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 JGG

Der Verkehrsunterricht ist eine Erziehungsmaßregel in Form einer richterlichen Weisung nach dem § 10 Abs. 1 Nr. 9 JGG. Er ist eine Kurzzeitintervention im Gruppensetting, bei dem die Wissensvermittlung, das Einbeziehen von (Schock-)Videos und die Reflexion der Straftat

⁵ § 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung: *Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.*

⁶ § 3 JGG Verantwortlichkeit: *Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Zur Erziehung eines Jugendlichen, der mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist, kann der Richter dieselben Maßnahmen anordnen wie der Familien- und Vormundschaftsrichter.*

⁷ § 105 Abs. 1 JGG Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende: *Begeht ein Heranwachsender eine Verfehlung, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, so wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften der §§ 4 bis 8, 9 Nr. 1, §§ 10, 11 und 13 bis 32 entsprechend an, wenn die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand (...).*

⁸ Die Weisungen gehören zum Abschnitt der Erziehungsmaßregeln: *Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. (...)*

⁹ In der Begründung zum 1. JGGÄndG (BT-Drucks 11.5829, S.16) wird betont, dass der Begriff „Sozialer Trainingskurs“ nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG nur beispielhaft als eine mögliche Form erzieherischer Gruppenarbeit zu verstehen ist. Andere Formen erzieherischer Gruppenarbeit sollen damit nicht ausgeschlossen werden (vgl. Ostendorf, 2007, Jugendgerichtsgesetz. 7.Aufl. § 10 Rdnr. 17, S. 96.)

im Vordergrund stehen. Er wird oft von Fahrlehrern, Ehrenamtlichen mit fachspezifischen Kenntnissen, Mitarbeitern der Verkehrswacht durchgeführt.

2.2 Der Verkehrstrainingskurs nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG

Der Verkehrstrainingskurs ist eine Erziehungsmaßregel in Form einer richterlichen Weisung im Rahmen des Sozialen Trainingskurses nach dem § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG. Er ist eine spezifische Form der sozialen Gruppenarbeit, welches auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzeptes über einen längeren Kurszeitraum durchgeführt wird. Der Verkehrstrainingskurs schafft ein Trainingsfeld, welches das soziale Handeln und das soziale Lernen ermöglicht. Es geht um eine intensive Auseinandersetzung mit der Straftat, der eigenen Persönlichkeit unter Berücksichtigung gruppendynamischer Prozesse.

3. Zielgruppe

Die Zielgruppe im Verkehrsunterricht sind Jugendliche (14-17 Jahre) und Heranwachsende (18-21 Jahre), die mit der StVO in Konflikt geraten sind oder die Verkehrsstraftaten im Bagatellbereich begangen haben.

Die Zielgruppe im Verkehrstrainingskurs sind Jugendliche (14-17 Jahre) und Heranwachsende (18-21 Jahre), die mit der StVO bzw. StVZO¹⁰ in erheblichem Maße in Konflikt geraten sind oder die Verkehrsstraftaten begangen haben, die außerhalb des Bagatellbereiches liegen.

Delikte (nicht abschließend):

§§ 1, 6 PflVersG: Fahren ohne Pflichtversicherung

§ 21 StVG: Fahren ohne Fahrerlaubnis

§ 22 StVG: Kennzeichenmissbrauch

§ 24a StVG: Fahren unter Drogeneinfluss

§ 142 StGB: Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort

§ 229 StGB: Fahrlässige Körperverletzung

§ 315b StGB: Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr

§ 315c StGB: Gefährdung des Straßenverkehrs

§ 316 StGB: Trunkenheit im Verkehr.

Für Jugendliche und Heranwachsende ohne Deutschkenntnisse kommen Angebote des Jugendmigrationsdienstes in Betracht. Jugendliche und Heranwachsende mit Persönlichkeitsstörungen sowie mit Alkohol- und Drogenabhängigkeit sind vorerst therapeutisch zu behandeln.

Da die Hilfe für die Entwicklung von Jugendlichen und Heranwachsenden geeignet und notwendig¹¹ sein soll, steht es im Ermessen des Gerichtes und der Jugendgerichtshilfe sowie unter Berücksichtigung der Schwere des Deliktes, ob ein Verkehrsunterricht oder ein Verkehrstrainingskurs angeordnet wird.

¹⁰ StVZO: Straßenverkehrszulassungsordnung

¹¹ § 27 SGB VIII: Hilfe zur Erziehung: (...) wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

4. Strukturelle Rahmenbedingungen

4.1 Zuweisung/Zugang

Die Zuweisung der Teilnehmer kann erfolgen im Rahmen:
der richterlichen Weisung nach dem § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG
der richterlichen Weisung nach dem § 10 Abs. 1 Nr. 9 JGG
der staatsanwaltschaftlichen Diversion nach dem § 45 JGG¹²
der richterlichen Einstellung des Verfahrens nach dem § 47 JGG
des Verkehrsunterrichtes nach dem § 48 StVO¹³
einer freiwilligen Teilnahme (zur Tatauseinandersetzung)¹⁴
des § 4 Abs. 4, 5 StVG¹⁵
des § 23 JGG¹⁶
des § 57 Abs. 3 JGG¹⁷
des § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 OWiG.¹⁸

Wie im Falle des Verkehrsstrafrechts gilt auch im Falle von VerkehrsOWi ein möglicher Sonderweg für Jugendliche und Heranwachsende. Werden nämlich für Jugendliche und Heranwachsende wegen Verletzungen von Verkehrsvorschriften Geldbußen festgesetzt und können diese von den Tätern nicht gezahlt werden, so kann der Jugendrichter nach § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) die Teilnahme an einem Verkehrsunterricht anordnen.

Erwähnenswert ist noch der § 56c StGB¹⁹. Es stellt sich die Frage, inwieweit der Verkehrsunterricht / Verkehrstrainingskurs für die Zielgruppe der jungen Erwachsenen, die nicht nach Jugendstrafrecht verurteilt sind, geöffnet werden kann.

4.2 Teilnehmerzahlen

	Verkehrsunterricht nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 JGG	Verkehrstrainingskurs nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG
Teilnehmerzahlen	min.: 2 max.: 8	min.: 5 max.: 8

¹² § 45 JGG: Absehen von der Verfolgung: Abs. 2:

¹³ § 48 StVO: Verkehrsunterricht: *Wer Verkehrsvorschriften nicht beachtet, ist auf Vorladung der Straßenverkehrsbehörde oder der von ihr beauftragten Beamten verpflichtet, an einem Unterricht über das Verhalten im Straßenverkehr teilzunehmen.*

¹⁴ Die Organisation erfolgt durch das Interventions- und Präventionsprojekt (IPP). Unmittelbar nach der Vernehmung kann der Beschuldigte Kontakt mit einem Sozialarbeiter vom IPP aufnehmen und dieser kann entsprechende Maßnahmen tatzeitnah einleiten und zur freiwilligen Teilnahme anregen.

¹⁵ § 4 Abs. 4, 5 StVG (Straßenverkehrsgesetz): Punkteabbau

¹⁶ § 23 JGG: *Der Richter soll für die Dauer der Bewährungszeit die Lebensführung des Jugendlichen durch Weisungen erzieherisch beeinflussen. (...) Die §§ 10, 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 1, 2, 3 Satz 2 gelten entsprechend.*

¹⁷ § 57 Abs. 3 JGG: *Entscheidung über die Aussetzung (der Jugendstrafe zur Bewährung): Kommen Weisungen oder Auflagen (§23) in Betracht, so ist der Jugendliche in geeigneten Fällen zu befragen, ob er Zusagen für seine künftige Lebensführung macht oder sich zu Leistungen erbieht, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen. (...)*

¹⁸ § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 OWiG (Ordnungswidrigkeitengesetz): *Vollstreckung gegen Jugendliche und Heranwachsende: (...) anstelle einer Geldbuße (...) bei einer Verletzung von Verkehrsvorschriften an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen.*

¹⁹ § 56 c StGB: *Weisungen: Das Gericht erteilt dem Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit Weisungen, wenn er dieser Hilfe bedarf, um keine Straftaten mehr zu begehen. (...).*

4.3 Umfang des Kurses

	Verkehrsunterricht nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 JGG	Verkehrstrainingskurs nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG
Umfang des Kurses	ab 90 min bis 360 min in insgesamt 1 – 3 Gruppentreffen	mind. je 90 min in mind. 6 Gruppentreffen zuzüglich 2 Einzelgesprächen (vor Beginn und am Ende der Maßnahme)

4.4 Personelle Voraussetzungen

Entsprechend dem Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes²⁰ werden folgende Kompetenzen und Voraussetzungen für Leiter der Verkehrserziehungsangebote im Bereich der Sozialen Gruppenarbeit als erforderlich angesehen.

Für die Arbeit in dieser Maßnahme sind Kenntnisse über sozialpädagogische Ansätze und Methoden und das Wissen über deren gezielten methodischen Einsatz die wichtigsten Voraussetzungen. Detaillierte Kenntnisse über psychologische Besonderheiten des Jugendalters sowie über entsprechende Verhaltensauffälligkeiten und Verhaltensmuster sind ebenso wichtig wie die Fähigkeit, soziale und psychologische Probleme Jugendlicher zu erkennen, zu analysieren und entsprechende Handlungsstrategien zur Überwindung dieser Problemsituationen zu entwickeln. Die Bereitschaft zur Arbeit mit und die Fähigkeit zur Führung von Gruppen unter pädagogischer Zielsetzung ist vorauszusetzen. Neben einer hohen kommunikativen Kompetenz und Flexibilität verlangt die Tätigkeit gründliche Kenntnisse des Jugendgerichtsgesetzes und des Strafrechtes. Darüber hinaus muss die persönliche Eignung des Leiters gemäß § 72 a SGB VIII gegeben sein.

	Verkehrsunterricht nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 JGG	Verkehrstrainingskurs nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG
Personelle Voraussetzungen	Öffentliche Träger Freie Träger Ehrenamtliche mit fachspezifischen Kompetenzen Fahrlehrer Verkehrswacht Polizei	Als Grundqualifikation ist in der Regel ein Abschluss (Bachelor, Diplom, Master bzw. staatliche Anerkennung) als Sozialpädagoge, Sozialarbeiter, Psychologe, Pädagoge bzw. Magister (Fachrichtung/Schwerpunkt Sozialpädagogik) mit fachspezifischen Kompetenzen erforderlich. ²¹

²⁰ vgl. Das Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter. Februar 2005. Beschluss der 79. Arbeitstagung vom 08. bis 10.11. 1995 in Köln; Aktualisierung durch die 97. Arbeitstagung vom 10. bis 12.11.2004 in Erfurt. In: www.bagljae.de/Stellungnahmen/Fachkraeftepapier.pdf

²¹ Die personellen Voraussetzungen richten sich nach der Orientierungshilfe des Sächsischen Landesjugendamtes zur Umsetzung der Ambulanten Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz durch die Jugendhilfe (vom 19.06.2002)

4.5 Räumliche Voraussetzungen

	Verkehrsunterricht nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 JGG	Verkehrstrainingskurs nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG
Räumliche Voraussetzungen	Büro Gruppenraum	Büro/Gesprächsraum Gruppenraum

4.6 Sächliche Voraussetzungen

	Verkehrsunterricht nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 JGG	Verkehrstrainingskurs nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG
Sächliche Voraussetzungen	zeitgemäße Büroausstattung Technikausstattung (für Video) Moderationsausstattung (Flipchart, Karten, Stifte)	zeitgemäße Büroausstattung Technikausstattung (für Video) Moderationsausstattung (Flipchart, Karten, Stifte)

4.7 Finanzielle Voraussetzungen

Da, wo es sich um eine Leistung der Jugendhilfe handelt, sollte diese auch vom örtlichen zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden. Die Finanzierung der ambulanten Maßnahmen nach dem JGG beim freien Träger erfolgt in der Regel über § 74 SGB VIII (Förderung freier Träger der Jugendhilfe) über die Abrechnung von Leistungsentgelten auf der Grundlage des § 77 SGB VIII bzw. über eine Projektförderung gemäß § 74 SGB VIII.

Die Personensorgeberechtigten bzw. jungen Volljährigen werden nach § 91 SGB VIII nicht zu den Kosten der Leistung herangezogen.

Die Finanzierung des Verkehrsunterrichtes und des Verkehrstrainingskurses sollte für die Zielgruppen der Jugendhilfe im Haushaltsbudget des Fachbereiches Jugendgerichtshilfe mit eingeplant werden. Junge Erwachsene, die nicht nach dem Jugendstrafrecht verurteilt wurden, müssten die Kosten für die Teilnahme an den Kursveranstaltungen selbst tragen.

5. Inhaltliche Umsetzung (Prozessqualität)

Die inhaltliche Umsetzung des Verkehrsunterrichtes und des Verkehrstrainingskurses muss sich stets am spezifischen Erziehungs- und Bildungsziel des betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden orientieren. Die Themen und Methoden sollten demnach auf eine Einstellungs- und Verhaltensänderung abzielen und auf das Erreichen von Wissen und sozialen Kompetenzen ausgerichtet sein. Ebenso ist darauf zu achten, Themen und Methoden so einzusetzen, dass diese eine nachhaltige Wirkung erzielen.

5.1 Schwerpunktthemen

	Verkehrsunterricht nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 JGG	Verkehrstrainingskurs nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG
Schwerpunktthemen (nicht abschließend)	Reflexion der Straftat Drogen Alkohol Fahrzeugtechnik Umbau von Fahrzeugen Diebstahl Regeln der StVO Verkehrsstrafrecht Zivilrecht (Aufzeigen von materieller Verantwortung) Verhalten am Unfallort/Erste Hilfe Geschwindigkeit Abstand Versicherungsschutz Verkehrssicherheitstraining	<u>intensive</u> Reflexion der Straftat <u>intensive</u> Auseinandersetzung mit der eigenen Persönlichkeit Drogen Alkohol Verkehrssicherheitstraining Fahrzeugtechnik Umbau von Fahrzeugen Regeln der StVO Zivilrecht (Aufzeigen von materieller Verantwortung) Abgrenzung OWiG und Strafrecht Verhalten am Unfallort/Erste Hilfe Geschwindigkeit Abstand Versicherungsschutz Täter-Opfer-Ausgleich Ursache-Folgen-Wirkung (AHA-EFFEKT)

5.2 Methoden

	Verkehrsunterricht nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 JGG	Verkehrstrainingskurs nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG
Methoden/Verfahren (nicht abschließend)	Frontalunterricht Gruppengespräche Anwendung von Unterrichtsmitteln (Video) Visualisierungen Kennenlernübungen	Vereinbaren von Gruppenregeln aktives Training praktische Übungen schriftliche Tests Brainstorming Einzelgespräche Gruppengespräche Rollenspiele Anwendung von Unterrichtsmitteln (Video)

6. Qualitätssicherung (Ergebnisqualität)

Zur Qualitätssicherung gehört an erster Stelle die Steuerungsfunktion des Jugendamtes, insbesondere der Jugendgerichtshilfe (JGH). Die JGH hat dabei die fachliche Gesamtverantwortung für das Angebot.

6.1 Dokumentation der Arbeit

Für den Verkehrsunterricht und den Verkehrstrainingskurs sollte eine entsprechende Konzeption erarbeitet werden, die mit dem Jugendamt (Jugendgerichtshilfe) abgestimmt ist. Die Konzeption soll dabei mindestens folgende Gliederungspunkte beinhalten:

- Bedarf
- Rechtliche Legitimation
- Zielsetzung
- Zielgruppe
- Methoden/Verfahren
- Kooperationspartner
- Personeller Einsatz
- Finanzierung
- Räumlichkeiten/Sachmittel
- Grenzen des Verkehrsunterrichtes
- Regelmäßiger Informationsaustausch
- Prüfung der Nachhaltigkeit der erbrachten Leistung.

Am Ende des Jahres sollte ein Sachbericht mit folgenden Gliederungspunkten erstellt werden:

- Strukturqualität
- Prozessqualität
- Ergebnisqualität

Ebenso sollen statistische Angaben, wie Alter, Geschlecht, Schulbildung, Zugang, Delikt, Abbruch erfasst werden.

Im Verkehrstrainingskurs nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG ist zusätzlich die Planung und Protokollierung jedes einzelnen Kurstreffens unabdingbar.

6.2 Berichterstattung

Im Vorfeld der Übernahme von Angeboten durch einen freien Träger oder andere Institutionen muss geklärt werden, in welcher Art und in welchem Umfang der abschließende Bericht erstellt werden soll. Dabei ist zwischen der persönlichen Dokumentation der pädagogischen Arbeit, die dem Vertrauensschutz unterliegt und der Reflexion der Arbeit dient sowie dem Verlauf des Angebotes zu unterscheiden.

Die Teilnehmer und die Jugendgerichtshilfe erhalten eine Teilnahmebestätigung oder eine Mitteilung über die Gründe des Abbruchs des Kurses.

6.3. Erfolgskriterien

Als Kriterien kommen in Betracht:

- Teilnahme an allen Gruppentreffen
- Teilnahme an allen Einzelgesprächen
- aktive Beteiligung und Mitwirkung der Teilnehmer
- Reflexion des eigenen Handelns

7 Kooperationspartner

Aufgrund des fachlichen Anspruchs an den Verkehrsunterricht und den Verkehrstrainingskurs ist die Einbeziehung von Kooperationspartnern unverzichtbar. Durch regelmäßige Informationen und Einzelkontakte zwischen der Jugendgerichtshilfe und den Kooperationspartnern kann eine gelingende Kooperation geschaffen werden. Regelmäßige Arbeitstreffen mit allen Beteiligten sind für eine vertrauensvolle, kontinuierliche Zusammenarbeit von Bedeutung. Zu beachten sind hierbei das gegenseitige Verständnis für die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und damit verbundenen Aufgaben.

Als mögliche Kooperationspartner kommen in Betracht (nicht abschließend):

- Richter
- Staatsanwälte
- Polizei
- Suchtberatung
- Rettungssanitäter
- Feuerwehr
- Fahrschule
- Ordnungsamt
- Versicherungen
- Krankenkassen
- Vertreter der Rechtsmedizin
- TÜV/Dekra
- Notfallseelsorge
- Opfer

8 Übersicht über die Projekte des Verkehrsunterrichtes (Stand: Oktober 2008)

In den folgenden Tabellen werden die Projekte, welche den Verkehrsunterricht / Verkehrstrainingskurs durchführen aufgezeigt.

Landesdirektion Dresden

Regionalgruppenleiter/in: Gudrun Löser, Torsten Sielaff

Ort	Adresse	Ansprechpartner/Telefon
Bautzen	Brücke e.V. Dresdener Str.3 02625 Bautzen	Matthias Nagel 03591-45617
Dresden	Sächsisches Umschulungs- und Fortbildungswerk (SUFW) Dresden e.V. Am Lehmberg 52 01157 Dresden	Gudrun Löser 0351-4824563
Görlitz	Internationaler Bund e.V. Bildungszentrum Berliner Str. 46 02826 Görlitz	Sylvia Sperling Annerose Helm 03581-643396
Hoyerswerda	Landratsamt Bautzen Jugendamt Bahnhofsstraße 9 02625 Bautzen	Torsten Sielaff 03571-467681
Kamenz	Polizeidirektion Oberlausitz- Niederschlesien J.- von Moltke-Str.7 02826 Görlitz	Siegmar Günther 03581-468238
	Kreisverkehrswacht Kamenz e.V. Macherstr.146 01917 Kamenz	
Löbau	DRK Kreisverband Löbau e.V. Äußere Zittauer Str. 47a 02708 Löbau	Uwe Zinkel 03585-850980 0172-6453902
Niesky	Internationaler Bund e.V. Bildungszentrum Muskauer Str.23 02826 Görlitz	Sylvia Sperling Annerose Helm 03588-201717
Pirna	Kreisverkehrswacht e.V. Pirna Schillerstr.20 01796 Pirna	Hans-Ulrich Flämmling 0177-7757222

Landesdirektion Chemnitz

Regionalgruppenleiter: Torsten Metzner

Annaberg	Landratsamt Erzgebirgskreis Jugendamt/Jugendgerichtshilfe Uhlmannstr. 1-3 09366 Stollberg	Hartmut Födisch 03733-833171
Aue- Schwarzenberg	Kreisverkehrswacht Aue Schwarzenberg e.V. Wettiner Str.47 08280 Aue	Hartmut Gladisch 03771-722062
Auerbach (gemeinsam mit Plauen)	Landratsamt Vogtlandkreis Jugendamt/Jugendgerichtshilfe Europaratstraße 9 08523 Plauen	Andrea Pollrich 03744-254-3428
	Diakonisches Werk der Evang. Luth. Landeskirche Sachsen e.V. TOA-Beratungsstelle Herrenwiede 9a 08209 Auerbach	Viola Sipeer-Voß 03744-18293
Chemnitz	Stadt Chemnitz Amt für Jugend und Familie Abt. 51.3 Jugendarbeit SG Jugendgerichtshilfe Bahnhofstr.53 09111 Chemnitz	Torsten Metzner 0371-4885972
	ACADEMY Fahrschulpartner GmbH Straße des Friedens 09212 Limbach-Oberfrohna	Mario Benkert 03722-93249

Mittweida	Kreisverkehrswacht Mittweida e.V. Am Landratsamt 3 09648 Mittweida	Werner Hoffmann 03727-601155
Freiberg	Kreisverkehrswacht Freiberg e.V. Anton-Günther-Str.9 09599 Freiberg	Werner Helfen 03731-31993 0170-5461150
Plauen (gemeinsam mit Auerbach)	Polizeidirektion SWS FD Prävention/Regionalteam Plauen Freiheitsstraße 02 08523 Plauen	Horst Große 03741-142397 Uwe Huster 03745-73893
Stollberg	Landratsamt Erzgebirgskreis Jugendamt/Jugendgerichtshilfe Uhlmannstr.1-3 09366 Stollberg	Jürgen Wagner 037296-591304
Zwickau	Landesverkehrskreiswacht Sachsen e.V. Wildenfelser Str.2A 08056 Zwickau	Kerstin Wiegner Wolfgang Reißig 0375-476335 0177-6552796
Zwickauer Land	Kreisverkehrswacht Zwickauer Land e.V. Hauptstr.31 08115 Lichtentanne	Jens Möse 0375-598176

Landesdirektion Leipzig

Regionalgruppenleiter: Jörg Bunge

Delitzsch	Arbeiterwohlfahrt KV Delitzsch e.V. Birkenweg 1 04509 Delitzsch	Jeanine Seifert Martina Fritzsche 034202-37460/374613
Leipzig	Messestadt Verkehrswacht Leipzig e.V. Prinz-Eugen-Str.34 04277 Leipzig	Ulla Michael Rolf Michael Bodo Baumgarten Stephan Kahlisch 0341-3026878
Torgau	AWO KV Delitzsch e.V. Soziale Dienste Torgau Grüner Weg 14 04860 Torgau	Jörg Bunge 03421-711517
Wurzen	Fahrschule Janosch Am Steinhof 21 04804 Wurzen	Kurt Janosch 03425-815564